

Informationen zur Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft

Fassung vom 29.04.2026



Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
Vorwort	4
1. Rechtlicher Rahmen	6
1.1. Unternehmen als Mitglieder der CDG	6
1.2. Rechte und Pflichten von Mitgliedsunternehmen	6
1.2.1. Statuten und Allgemeine Förderungsbedingungen für die Förderung von Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren (AFB)	6
1.2.2. Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder des Unternehmens	6
1.2.3. Einigung in Bezug auf Vertraulichkeit/Geheimhaltung, Publikationen sowie Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights	7
1.2.4. Zusätzliche Unternehmenspartner in einem CD-Labor/JR-Zentrum	8
1.2.5. Unabhängigkeit der Kooperationspartner	8
1.3. Vom Antrag bis zur aktiven Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum	9
1.3.1. Antrag des Unternehmens	9
1.3.2. Entscheidung des Kuratoriums der CDG	10
1.3.3. Mitwirkung in einem laufenden CD-Labor/JR-Zentrum	11
2. Finanzielle Aspekte	11
2.1. Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds	11
2.1.1. Details zur KMU-Förderung	12
2.1.2. Details zur Mindesthöhe des Unternehmensanteils	13
2.1.3. Details zum Gemeinkostenbeitrag	13
2.2. Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags	13
2.2.1. Zahlungsmodus des Mitgliedsbeitrags	14
2.2.2. Steuerliche Behandlung des Mitgliedsbeitrags für Unternehmen mit Sitz in Österreich	14
3. Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung	15
3.1. Reguläre Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung	15
3.2. Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung	15



Executive Summary

Seit über 30 Jahren realisiert die Christian Doppler Forschungsgesellschaft erfolgreiche Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft. Christian Doppler Labors waren das erste Förderprogramm in Österreich, mit dem Unternehmen gezielt an die Grundlagenforschung der Universitäten herangeführt wurden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Dieses Modell der Zusammenarbeit haben Expert*innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik gemeinsam entwickelt. Das war der Grundstein für die CDG in ihrer heutigen Form: eine forschungsgetriebene und forschungstragende Plattform.

Die Förderprogramme der CDG stehen Ihnen offen:

- ➔ Christian Doppler Labors (CD-Labors) werden an Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen für sieben Jahre eingerichtet und betreiben anwendungsorientierte Grundlagenforschung in Kooperation mit Unternehmen.
- ➔ Josef Ressel Zentren (JR-Zentren) werden an Fachhochschulen für fünf Jahre eingerichtet und betreiben anwendungsorientierte Forschung in Kooperation mit Unternehmen.

Die Mitwirkung in einem CD-Labor oder JR-Zentrum ist einfach:

- ➔ Das Unternehmen und die geplante Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums entwickeln gemeinsam ein mehrjähriges anspruchsvolles Forschungsprogramm.
- ➔ Der Antrag auf Einrichtung des CD-Labors/JR-Zentrums wird von der geplanten Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums eingereicht.
- ➔ Als Unternehmen müssen Sie folgende Unterlagen firmenmäßig gezeichnet beilegen:
 - Antrag auf Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft
 - Erklärung zur Mitwirkung in einem Christian Doppler Labor bzw. Josef Ressel Zentrum
 - Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder
 - Nur für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in der Europäischen Union, im EWR oder in der EFTA: Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der Christian Doppler Forschungsgesellschaft
- ➔ Der Antrag samt allen Unterlagen wird von der CDG geprüft und in eine internationale Begutachtung geschickt. Auf Basis der Ergebnisse der Antragsbegutachtung entscheiden die Gremien der CDG über die Einrichtung des CD-Labors/JR-Zentrums.
- ➔ Nach der Genehmigung des Antrags kann das CD-Labor/JR-Zentrum sehr rasch eingerichtet werden, weil sämtliche rechtlichen Aspekte bereits im Vorfeld in den Förderprogrammen der CDG festgelegt sind.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Vorwort

In Innovation investieren

Ein Unternehmen, das auch in Zukunft erfolgreich sein will, muss in die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren investieren. Das ist nichts Neues. Im globalen Wettbewerb aber sind kleine Veränderungen zu wenig, für dauerhafte Wettbewerbsvorteile braucht es echte Innovation.

Innovation Leader setzen auf Grundlagenforschung

Hier kommt die Grundlagenforschung ins Spiel, denn nur mit ihr wird wissenschaftliches und technologisches Neuland betreten. Grundlagenforschung hat neue Erkenntnisse zum Ziel und erweitert damit die Wissensbasis zum jeweiligen Thema. Mit diesem entscheidenden Wissensvorsprung können dann neue Produkte und Verfahren entwickelt werden. Ohne Grundlagenforschung ist es auf Dauer nicht möglich, Innovation Leader zu sein.

Allerdings kann Grundlagenforschung in den meisten Fällen nicht von den Unternehmen allein gestemmt werden. Sie ist nicht so genau planbar wie reine Entwicklungstätigkeit, sie erfordert einen langen Atem und flexible Reaktionen auf unvorhergesehene Ergebnisse, und die Forschenden brauchen Freiräume sowie ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld. Daher ist in diesem Bereich die Kooperation von Unternehmen und Universitäten/Fachhochschulen/Forschungseinrichtungen besonders sinnvoll.

Ein attraktives Gesamtpaket für Unternehmen: Christian Doppler Labors

Mit dem Förderprogramm der Christian Doppler Labors (CD-Labors) verfügt Österreich über ein international als Best Practice Beispiel anerkanntes Modell für die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft. Am Beginn steht dabei die Forschungsfrage eines Unternehmens, die von einer kompakten Forschungsgruppe einer Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung bearbeitet wird. Die öffentliche Hand trägt 50 % der Kosten dieser siebenjährigen Kooperation, bei KMU-Beteiligung sogar 60 %.

CD-Labors bieten jedoch mehr als nur eine finanzielle Förderung: Durch ihre Einbettung in das wissenschaftliche Umfeld der Universität/Forschungseinrichtung sowie einen Forschungsfreiraum von 30 % sind sie Teil der Scientific Community und können während der gesamten Laufzeit am neuesten Stand des Wissens arbeiten. Dadurch wird nicht nur die Qualität der Forschung sichergestellt, Unternehmen bleiben auch über aktuellste wissenschaftliche Entwicklungen auf dem Laufenden.

Das Parallelmodell für stärker angewandte Fragestellungen: Josef Ressel Zentren

Mit dem Förderprogramm der Josef Ressel Zentren (JR-Zentren) werden Kooperationen von Unternehmen mit Fachhochschulen forciert. Im Zentrum stehen Fragestellungen, die stärker anwendungsorientiert sind. Auch bei diesem Modell trägt die öffentliche Hand 50 % der Kosten der fünfjährigen Kooperation, bei KMU-Beteiligung sogar 60 %.



Durch ihre Einbettung in die Fachhochschulen sind JR-Zentren regionale F&E-Partner und bieten den Unternehmen Zugang zu fundierter Expertise. Der eingeräumte Forschungsfreiraum von 20 % dient dem weiteren Kompetenzaufbau und sichert in Folge die hohe Qualität der Forschungsergebnisse.

Die Christian Doppler Forschungsgesellschaft als Ihr Partner

Damit in dieser anspruchsvollen Form der Kooperation alles rund läuft, bietet die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) mit ihrer 30-jährigen Erfahrung ein stabiles Umfeld: Qualitätssicherung durch ein international anerkanntes Evaluierungsmodell, Flexibilität der Forschung, Sicherheit für alle Beteiligten durch einen klaren Rechtsrahmen, Möglichkeit zur Mitgestaltung des Fördermodells.

Besonders attraktiv für Unternehmen ist das Bottom-Up-Prinzip: Zulässig sind alle Fragestellungen, zu denen ein Unternehmen Forschungsbedarf hat, die Förderprogramme der Christian Doppler Forschungsgesellschaft machen keinerlei thematische Vorgaben und vermeiden Einschränkungen.

Das Forschungsprogramm für ein CD-Labor oder JR-Zentrum wird gemeinsam von den Wissenschaftler*innen und Unternehmen entwickelt. Anträge auf Einrichtung eines CD-Labors/JR-Zentrums können dann jederzeit von der vorgesehenen Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums bei der CDG eingereicht werden.

Interessant ist auch die Flexibilität, die den CD-Labors und JR-Zentren gegeben wird – so ist es etwa für ein Unternehmen möglich, auch in ein bereits laufendes CD-Labor oder JR-Zentrum einzusteigen.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Förderprogrammen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung:

Christian Doppler Forschungsgesellschaft
Boltzmanngasse 20/1/3, 1090 Wien, Österreich
Tel.: +43 1 5042205
Fax: +43 1 5042205-20
e-Mail: office@cdg.ac.at
Web: www.cdg.ac.at

[Folgen Sie uns auf LinkedIn](#)

[Abonnieren Sie den Newsletter der CDG](#)



1. Rechtlicher Rahmen

1.1. Unternehmen als Mitglieder der CDG

Die CDG ist ein gemeinnütziger Verein, der die Einrichtung und den Betrieb von CD-Labors und JR-Zentren fördert. Die CDG ist grundsätzlich offen für alle Unternehmen, die an mittel- bis langfristigen Forschungsk Kooperationen mit hochqualifizierten Wissenschaftler*innen interessiert sind und über eine entsprechende Kapazität zur Aufnahme und Umsetzung von Ergebnissen der anwendungsorientierten Grundlagenforschung verfügen. Die Mitwirkung eines Unternehmens in einem CD-Labor/JR-Zentrum ist an die Mitgliedschaft in der CDG gebunden.

1.2. Rechte und Pflichten von Mitgliedsunternehmen

1.2.1. Statuten und Allgemeine Förderungsbedingungen für die Förderung von Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren (AFB)

Mit der Mitgliedschaft in der CDG sind auch Rechte und Pflichten verbunden, die sich insbesondere aus den Statuten der CDG sowie aus dem Regelwerk des jeweiligen Förderprogramms in der jeweils geltenden Fassung (das sind insbesondere die Bestimmungen der AFB¹ und die vom für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesministerium erlassenen Richtlinien des jeweiligen Förderprogramms) ergeben. Die entsprechenden Dokumente können von der Website der CDG heruntergeladen werden (<https://www.cdg.ac.at/dokumente>) bzw. von der CDG angefordert werden.

Die Rechte und Pflichten sind von dem Unternehmen wahrzunehmen, das Mitglied der CDG ist und in einem CD-Labor/JR-Zentrum mitwirkt. Die Rechte und Pflichten können nicht an verbundene Unternehmen abgegeben werden.

1.2.2. Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder des Unternehmens

Jene Geschäftsfelder des Unternehmenspartners, die in Bezug auf die Forschungsarbeiten des jeweiligen CD-Labors/JR-Zentrums relevant sind, werden als sektorspezifische Geschäftsfelder bezeichnet. Hinsichtlich der Regeln für die Nutzung von Erfindungen bzw. schutzrechtsfähigen Ergebnissen muss zwischen solchen innerhalb bzw. außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder des Unternehmens unterschieden werden. Innerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder überträgt die Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung dem Unternehmenspartner auf dessen rechtzeitiges Verlangen die Immaterialgüterrechte, wobei vom Unternehmenspartner Erfinder*innenvergütungen sowie Patentierungskosten zu tragen sind. Außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder räumt die Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung dem Unternehmenspartner die Möglichkeit ein, die Rechte

¹ Im Fall eines CD-Labors an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bzw. eines Internationalen CD-Labors können die entsprechenden Bestimmungen in der Konkreten Betreibervereinbarung enthalten sein.



an der Erfindung bzw. den schutzrechtsfähigen Ergebnissen gegen Leistung eines entsprechenden Entgelts vorrangig zu erwerben.

Die Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder erfolgt im Zuge der Antragstellung und im Einvernehmen zwischen dem Unternehmenspartner und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums (in Abstimmung mit der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung). Bei Änderungen der strategischen Ausrichtung des Unternehmens ist eine entsprechende Änderung dieser Festlegung vorzunehmen.

1.2.3. Einigung in Bezug auf Vertraulichkeit/Geheimhaltung, Publikationen sowie Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights

Nach Maßgabe der Notwendigkeit können bis sechs Monaten ab Beginn der Mitwirkung des Unternehmens im CD-Labor/JR-Zentrum die in den AFB getroffenen Dispositionen, insbesondere bezüglich wechselseitiger Geheimhaltung/Vertraulichkeit sowie zur Nutzung der Forschungsergebnisse weiter konkretisiert werden. Dazu ist zwischen dem Unternehmen und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums eine Vereinbarung hinsichtlich wechselseitiger Geheimhaltung/Vertraulichkeit, Publikationen sowie Nutzung der Forschungsergebnisse (insbesondere der Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights einschließlich einer allfälligen Vereinbarung zur Vergütung von Erfindungen und schutzrechtsfähigen Ergebnissen sowie – falls zutreffend - Regelungen zur Nutzung personenbezogener Daten) abzuschließen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die AFB² sind jedenfalls gültig und der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums (in Abstimmung mit der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung) übergeordnet. So sind beispielsweise hinsichtlich der Beendigung eines CD-Labors/JR-Zentrums die Regelungen der AFB² bzw. die Kündigungsregeln zur Mitgliedschaft entsprechend den Statuten einzuhalten. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Vereinbarung und den AFB gelten die AFB vorrangig.
- Bei CD-Labors/JR-Zentren handelt es sich um eine aus öffentlichen Mitteln geförderte Forschungsk Kooperation und keine Auftragsforschung. Es handelt sich also nicht um den direkten Austausch von Leistung und Gegenleistung (Entgelt), sondern um gemeinsame Beiträge zu einem gemeinsamen Forschungsprojekt. CD-Labors/JR-Zentren werden entsprechend dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation als gemeinsame Kooperationsvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen verstanden, demgemäß sich aus der Kooperation ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen werden, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen (vgl. Unionsrahmen Pkt. 2.2.2. Z. 28. lit. c). Dies muss sich auch in der

² Im Fall eines CD-Labors an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bzw. eines Internationalen CD-Labors können die entsprechenden Bestimmungen in der Konkreten Betreibervereinbarung enthalten sein.



Vereinbarung widerspiegeln. Die Vereinbarung darf dem kooperativen Charakter des jeweiligen Förderungsprogramms nicht entgegenstehen (siehe auch Punkt 20.2. der AFB), da ansonsten die Förderbarkeit der Forschungsarbeiten entfällt.

- Formulierungen aus Standardverträgen zu Auftragsforschung sind für CD-Labors/JR-Zentren oft nicht passend. Beispielsweise werden in einem CD-Labor/JR-Zentrum keine Leistungen oder Gegenleistungen für ein entsprechendes Entgelt oder eine Vergütung erbracht. Die Unternehmen unterstützen die CD-Labors/JR-Zentren mit ihren Beiträgen. Die Finanzierung der CD-Labors/JR-Zentren erfolgt durch die CDG (die finanziellen Mittel für die vereinbarten Forschungsarbeiten, an denen sich ein Unternehmen beteiligt, werden nach den Regeln der AFB³ von der CDG abgewickelt). Die Unternehmen sind nicht Auftraggeber, sondern Kooperationspartner. In einem CD-Labor/JR-Zentrum wird keine Produktentwicklung durchgeführt und im CD-Labor/JR-Zentrum entstehen direkt auch keine Produkte oder marktfähigen Prototypen. Die Ergebnisse der Forschungsk Kooperation, die im Fall von CD-Labors aus dem Bereich der anwendungsorientierten Grundlagenforschung sind und im Fall von JR-Zentren aus dem Bereich der anwendungsorientierten Forschung, fließen bei den Unternehmenspartnern in die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen ein.
- Vereinbarungen, die einer Auftragsforschung entsprechen, sind unzulässig.
- Es gilt die Anwendbarkeit des österreichischen materiellen Rechts.

Jegliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums, das jeweilige CD-Labor/JR-Zentrum betreffend, ist der CDG unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und vorzulegen. Die CDG sichert die vertrauliche Behandlung dieser Vereinbarungen zu.

1.2.4. Zusätzliche Unternehmenspartner in einem CD-Labor/JR-Zentrum

Soll zu einem bereits bestehenden CD-Labor/JR-Zentrum ein neuer Unternehmenspartner hinzukommen, muss von der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums die Zustimmung der bereits kooperierenden Unternehmen eingeholt werden.

1.2.5. Unabhängigkeit der Kooperationspartner

Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner voneinander sind Verflechtungen von Unternehmenspartner und wissenschaftlichem Partner eines CD-Labors/JR-Zentrums nicht zulässig. Die Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums darf daher keine Anstellung beim Unternehmenspartner haben, keine leitende Funktion ausüben oder am Unternehmenspartner beteiligt sein. Beratungs- und Werkverträge sind zulässig und gegenüber der CDG meldepflichtig.

³ Im Fall eines CD-Labors an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bzw. eines Internationalen CD-Labors können die entsprechenden Bestimmungen in der Konkreten Betreibervereinbarung enthalten sein.



1.3. Vom Antrag bis zur aktiven Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum

Der Antrag eines Unternehmens zur Mitwirkung in einem neuen CD-Labor oder JR-Zentrum wird über das ePortal der CDG gestellt: <https://eportal.cdg.ac.at/>.

Muster der Formulare, die im ePortal generiert und vom Unternehmen gezeichnet werden müssen, stehen auf der Website der CDG zur Verfügung: <https://www.cdg.ac.at/dokumente/eportal>.

Die Formulare für die Einreichung müssen im ePortal heruntergeladen, gezeichnet und wieder hochgeladen werden.

1.3.1. Antrag des Unternehmens

Wenn ein Unternehmen in einem CD-Labor/JR-Zentrum mitwirken möchte, muss es zuerst einen Antrag auf Mitgliedschaft in der CDG stellen. Möchte das Unternehmen die KMU-Förderung⁴ in Anspruch nehmen, ist ein entsprechender Antrag notwendig.

- ➔ Formular im ePortal: Antrag auf Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft
- ➔ Formular im ePortal: Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der Christian Doppler Forschungsgesellschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist im ePortal ein eigener Prozess, der unabhängig vom Antrag auf Einrichtung des CD-Labors/JR-Zentrums bearbeitet werden muss und deshalb vom Unternehmen gesondert gestartet werden muss.

Für die konkrete Forschungs Kooperation sind eine Erklärung zur Mitwirkung im gewünschten CD-Labor/JR-Zentrum zu stellen und die Festlegung der sogenannten sektorspezifischen Geschäftsfelder vorzunehmen. Die Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder erfolgt damit schon sehr frühzeitig und klärt die Zuordnung von Immaterialgüterrechten/Intellectual Property Rights.

- ➔ Formular im ePortal: Erklärung zur Mitwirkung in einem Christian Doppler Labor bzw. Josef Reszel Zentrum
- ➔ Formular im ePortal: Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder

⁴ Eine KMU-Förderung kann nur für Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union, im EWR oder in der EFTA gewährt werden.

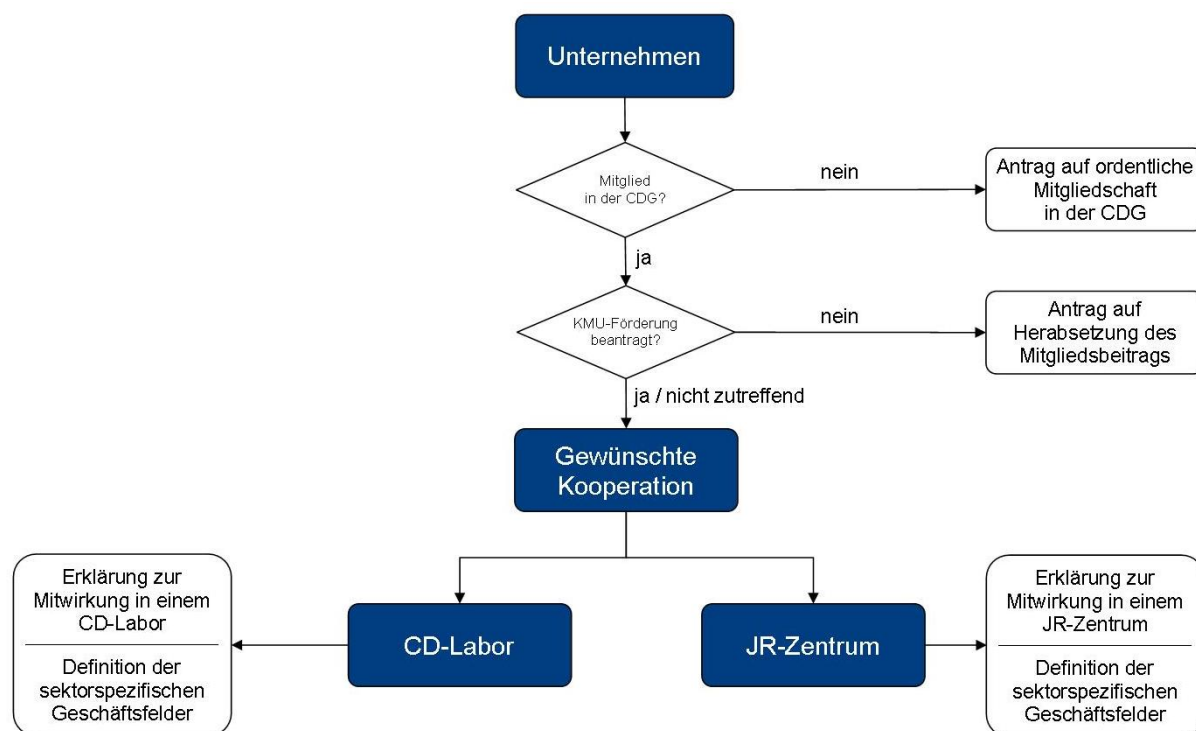


Abbildung 1: Relevante Antragsunterlagen für Unternehmen

1.3.2. Entscheidung des Kuratoriums der CDG

Das Kuratorium der CDG entscheidet über die Anträge auf Mitgliedschaft. Dabei werden insbesondere das Bestehen eines mittel- bis langfristigen Interesses an Forschungsk Kooperationen, die absehbare Fähigkeit, langfristig Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen, sowie die unternehmenseigene Kapazität zur Aufnahme und Weiterentwicklung der in den CD-Labors/JR-Zentren erarbeiteten Forschungsergebnisse als Entscheidungskriterien herangezogen. Bei Unternehmenspartnern mit Sitz im Ausland muss der Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort erkennbar sein.

Bei risikoreichen Unternehmen besteht die Möglichkeit, dass das Kuratorium eine Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrags für bis zu 24 Monate einfordert oder dass keine Aufnahme des Unternehmens erfolgt. Zur Beurteilung werden alle verfügbaren Unternehmensdaten einer wirtschaftlichen Gesamtbewertung des Unternehmens zugeführt. Kriterien zur Bewertung sind u.a.: wirtschaftliche Unternehmensdaten, Ratings des KSV1870, "Alter" des Unternehmens, Sitz des Unternehmens. Z.B. werden ein KSV-Rating um 400 oder höher, eine sehr frühe Entwicklungsphase des Unternehmens oder ein Unternehmenssitz außerhalb der EU als Indikatoren für erhöhtes Risiko eingestuft, wobei immer alle verfügbaren wirtschaftlichen Unternehmensdaten zur Gesamtbewertung herangezogen werden.

In Ausnahmefällen kann ein Unternehmen eine Vorprüfung zur Mitgliedschaft beantragen, bevor ein Antrag auf Einrichtung des CD-Labors gestellt wird.



Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft und der Entscheidung des Kuratoriums, dass diesem Antrag stattgegeben werden soll, erhält das Unternehmen eine Option auf Mitgliedschaft in der CDG. Die Option auf Mitgliedschaft kann für die Dauer von 24 Monaten aufrecht bleiben.

- ➔ Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der CDG wird der Optionsbeitrag in der Höhe von EUR 1.000 fällig.

Die Option auf Mitgliedschaft geht mit Start des jeweiligen CD-Labors/JR-Zentrums automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

1.3.3. Mitwirkung in einem laufenden CD-Labor/JR-Zentrum

Die Option auf Mitgliedschaft geht mit Beginn der Mitwirkung des Unternehmens im jeweiligen CD-Labor/JR-Zentrum automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

2. Finanzielle Aspekte

2.1. Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds

Der Mitgliedsbeitrag orientiert sich grundsätzlich am Budget für die Forschungsarbeiten im CD-Labor/JR-Zentrum, in dem das Unternehmen eingebunden ist. Das Budget eines CD-Labors/JR-Zentrums wird von der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums mit den Unternehmenspartnern abgestimmt. Jedem Unternehmenspartner des CD-Labors/JR-Zentrums wird dabei ein entsprechender Anteil des Budgets zugeordnet, der jeweils wiederum einen Unternehmensanteil und eine öffentliche Förderung umfasst. Der Unternehmensanteil wird von der CDG nach transparenten Kriterien berechnet. In der Regel beträgt der Unternehmensanteil 50 % des Budgetanteils für das jeweilige Unternehmen. Bei KMU (nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung) beträgt er 40 %, in Sonderfällen (etwa bei signifikanter öffentlicher Basisfinanzierung des Unternehmens) auch mehr als 50 %. Beim Unternehmensanteil ist überdies eine Mindesthöhe zu beachten.

Der öffentliche Anteil wird von öffentlichen Förderungsgebern (Wirtschaftsministerium oder Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung) getragen.

Als Mitgliedsbeitrag wird von der CDG der gemäß vorigem Absatz fixierte Unternehmensanteil am Budget des CD-Labors/JR-Zentrums zuzüglich eines Gemeinkostenbeitrags in der Höhe von maximal 7 % des Unternehmensanteils vorgeschrieben. Die tatsächliche Höhe des Gemeinkostenbeitrags wird vom Kuratorium der CDG jeweils im Herbst eines Jahres für das Folgejahr festgelegt.

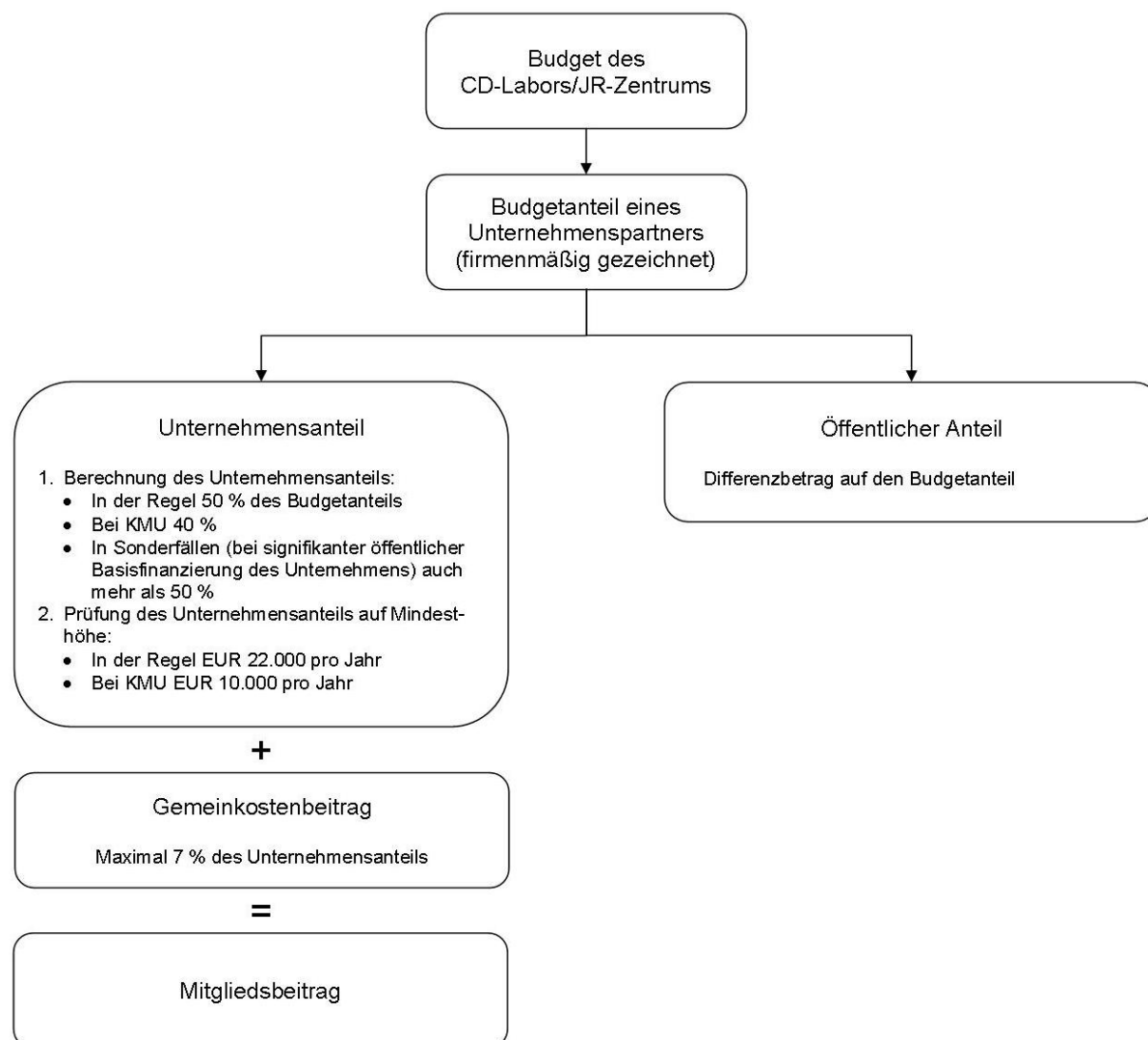


Abbildung 2: Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds der CDG

2.1.1. Details zur KMU-Förderung

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in der Europäischen Union, im EWR oder in der EFTA können eine KMU-Förderung beantragen, die über die gesamte Laufzeit 60 % des Budgetanteils beträgt. Die Berechnung der Höhe der Förderung erfolgt durch die CDG.

Die Europäische Kommission legt in ihrer Empfehlung 2003/361/EG⁵ folgende Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen⁶ fest:

	Beschäftigte	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR	≤ 43 Mio. EUR
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR	≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR	≤ 2 Mio. EUR

⁵ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG, Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff. bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen

⁶ Daten ohne Gewähr. In jedem Fall sind die jeweils aktuellen Kriterien der Europäischen Kommission anzuwenden.



Weiters muss ein KMU ein „eigenständiges“ Unternehmen sein. Darunter werden Unternehmen verstanden, bei denen es sich weder um ein Partnerunternehmen noch um ein verbundenes Unternehmen handelt. Das bedeutet, dass das betreffende Unternehmen weniger als 25 % (Kapital oder Stimmrechte) an einem anderen Unternehmen und/oder ein anderes Unternehmen weniger als 25 % am betreffenden Unternehmen hält.

2.1.2. Details zur Mindesthöhe des Unternehmensanteils

Der Unternehmensanteil muss eine Mindesthöhe haben, die derzeit regulär EUR 22.000 pro Jahr und für KMU EUR 10.000 pro Jahr beträgt.

Will der Unternehmenspartner die Einrichtung eines neuen CD-Labors/JR-Zentrums ohne andere Unternehmensbeteiligungen unterstützen, ergibt sich die Mindesthöhe des Unternehmensanteils aus der Budgetuntergrenze des jeweiligen CD-Labors/JR-Zentrums. Bei CD-Labors ist die Budgetuntergrenze EUR 140.000 pro Jahr, was einer Mindesthöhe des Unternehmensanteils von EUR 70.000 pro Jahr entspricht (für KMU EUR 56.000). Bei JR-Zentren ist die Budgetuntergrenze EUR 90.000 pro Jahr, was einer Mindesthöhe des Unternehmensanteils von EUR 45.000 pro Jahr entspricht (für KMU EUR 36.000).

2.1.3. Details zum Gemeinkostenbeitrag

Zum Unternehmensanteil ist ein Gemeinkostenbeitrag der CDG hinzuzurechnen: Dieser trägt zu den Organisationskosten der CDG bei und dient zusätzlich dem Aufbau eines Reservefonds der CDG. Dieser Reservefonds soll eine angemessene finanzielle Stabilität bei unvorhergesehenen Finanzierungsproblemen in der Gesellschaft gewährleisten. Er dient auf diese Weise der Abfederung von Risiken des Vereins und ist damit auch Ausdruck des solidarischen Verhaltens der Vereinsmitglieder. Die Höhe des Gemeinkostenbeitrags wird vom Kuratorium der CDG festgelegt und beträgt maximal 7 % des Unternehmensanteils.

2.2. Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags

Ein Antrag auf Einrichtung eines neuen CD-Labors/JR-Zentrums bzw. Erweiterung eines bestehenden CD-Labors/JR-Zentrums beinhaltet stets einen mehrjährigen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan. Die beteiligten Unternehmenspartner müssen diesem Forschungs-, Zeit- und Kostenplan durch firmenmäßige Zeichnung zustimmen, wobei die Zustimmung in Bezug auf das jeweils erste Jahr als verbindliche Zustimmung gilt und jene in Bezug auf die nachfolgenden Jahre als ernsthafte Absichtserklärung.

Mit dem Beginn der Mitwirkung des Unternehmens im CD-Labor/JR-Zentrum wird automatisch der entsprechende Mitgliedsbeitrag auf Basis des genehmigten Forschungs-, Zeit- und Kostenplans fällig.

Vor dem Start eines CD-Labors/JR-Zentrums werden die Budgetdaten aus dem Antrag auf Kalenderjahre umgerechnet. Der daraus resultierende aliquotierte Budgetanteil für das jeweilige Unternehmen ist die Grundlage für die Berechnung und Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags.



Ab dem zweiten Jahr der Laufzeit des CD-Labors/JR-Zentrums werden jährlich von der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums Budgets für das nachfolgende Kalenderjahr erstellt bzw. aktualisiert. Diese Budgets sind von den Unternehmenspartnern firmenmäßig zu zeichnen und gelten als Basis für die Berechnung und Vorschreibung des entsprechenden Mitgliedsbeitrags der Unternehmenspartner. Sollten Änderungen gegenüber dem ursprünglich genehmigten mehrjährigen Budgetplan erforderlich sein, muss im Vorfeld von der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums fristgerecht ein Änderungsantrag eingereicht werden. Das Kuratorium entscheidet, ggf. auf Basis einer inhaltlichen Beurteilung durch den Senat, über Änderungsanträge.

2.2.1. Zahlungsmodus des Mitgliedsbeitrags

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags an die CDG ist ein wesentlicher Beitrag, um den Betrieb der CD-Labors/JR-Zentren und damit die erfolgreiche Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft zu ermöglichen. Im Interesse der Stabilität der Forschungstätigkeit ist der Mitgliedsbeitrag daher grundsätzlich sofort fällig nach Erhalt der Vorschreibung. In Ausnahmefällen kann vom Kuratorium eine Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrags für bis zu 24 Monate eingefordert werden.

2.2.2. Steuerliche Behandlung des Mitgliedsbeitrags für Unternehmen mit Sitz in Österreich

Es liegt eine offizielle Bestätigung des Finanzministeriums vom 04.09.2018 zur steuerlichen Behandlung des Mitgliedsbeitrags für Unternehmen mit Sitz in Österreich vor⁷:

Der Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds zur Christian Doppler Forschungsgesellschaft ist als Aufwand für den Zugang zu wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen (Anhang I, Punkt B, Z 16 der Forschungsprämienverordnung) Teil der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung.

Das bedeutet:

Eine Geltendmachung unter dem Titel der eigenbetrieblichen Forschung ist möglich, und zwar in vollem Umfang: Anerkannt wird der gesamte Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds der CDG (einschließlich des Finanzierungsbeitrags zum wissenschaftlichen Freiraum und einschließlich des Gemeinkostenbeitrags) sowohl im Zusammenhang mit Christian Doppler Labors als auch mit Josef Ressel Zentren.

Eine Geltendmachung unter dem Titel der Auftragsforschung ist nicht möglich. Gemäß § 2 der Statuten der CDG entspricht die Förderung von Auftragsforschung nicht dem Zweck der Gesellschaft.

Nicht geltend gemacht werden können der Optionsbeitrag (EUR 1.000 für optierte Mitglieder der CDG) und der Förderbeitrag (EUR 1.000 für fördernde Mitglieder der CDG).

⁷ Das entsprechende Schreiben finden Sie auch auf unserer Website unter <https://www.cdg.ac.at/dokumente/unternehmen/>

3. Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung

3.1. Reguläre Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung

Wenn das (letzte) CD-Labor/JR-Zentrum, in dem das Mitglied involviert ist, regulär ausläuft, bietet die CDG dem Unternehmen an, förderndes Mitglied der CDG zu werden. Ein förderndes Mitglied kann sich jederzeit wieder an CD-Labors/JR-Zentren beteiligen, ohne erneut das Aufnahmeverfahren zu durchlaufen.

→ Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt derzeit EUR 1.000 pro Jahr.

Verzichtet das Unternehmen auf eine fördernde Mitgliedschaft, läuft automatisch die Mitgliedschaft in der CDG aus.

3.2. Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung

Die Förderprogramme der CDG basieren auf der Grundannahme, dass ein Unternehmen während der gesamten Laufzeit eines CD-Labors/JR-Zentrums aktiv mitwirkt. In Ausnahmefällen kann es jedoch notwendig sein, dass ein Unternehmen vorzeitig die Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum und gegebenenfalls auch die Mitgliedschaft in der CDG beendet.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium frühestens im 15. Monat mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines jeden Monats zulässig. Für die Berechnung der Frist zählt das Datum des Poststempels. Unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen ist eine Kündigung der Mitwirkung in einer geförderten Forschungseinheit frühestens im 15. Monat und ab diesem Zeitpunkt mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines jeden Monats zulässig. Eine Mitgliedschaft kann nicht vor Beendigung einer Mitwirkung beendet werden.

Die Nichtunterzeichnung eines Budgetplans wird nicht als konkludente Handlung interpretiert. Es bedarf in jedem Fall eines Kündigungsschreibens des Unternehmens an die CDG.

→ Wenn aufgrund des Ausstiegs des Unternehmens ein CD-Labor/JR-Zentrum vorzeitig beendet werden muss, ist vom Unternehmen der öffentliche Anteil des Restbuchwerts der Geräte, die im Rahmen der Forschungsarbeiten des CD-Labors/JR-Zentrums angeschafft wurden, an die CDG zu refundieren. Diese Summe muss von der CDG dem öffentlichen Fördergeber rückerstattet werden.